

Grundsätze für Investitionsförderungen

1) Fördergrundsätze

Gemäß der Stiftungssatzung können nur solche Kunsthandwerkerinnen/Kunsthandwerker bedacht werden, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Wohnsitz oder Werkstattsitz seit mindestens fünf Jahren in Bayern haben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine wiederholte Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2) Förderanlässe

- a) Existenzgründung bzw. erstmalige Einrichtung einer Werkstatt
- b) Ausweitung des Produktionsprogramms (auch nach der Existenzgründungsphase)
- c) Betriebsverlagerung (auch nach Ablauf der Existenzgründungsphase)

3) Förderkriterien

Der Vorstand trifft die Entscheidungen anhand der fachlichen Qualifikation der Kunsthandwerkerin/des Kunsthandwerkers. Im Falle einer Existenzgründung erfolgt die Förderung je nach schulischer/beruflicher Qualifikation, Stringenz der Ausbildung, unternehmerischem Denken und der kunsthandwerklichen Begabung (zu belegen durch Zeugnisse, Stipendien einschlägiger Fördereinrichtungen, Empfehlungen, Businessplan etc.). Der Vorstand kann sich eines Sachverständigen für das betreffende Gewerk bedienen.

4) Höhe der Förderung

- a) Die maximale Förderhöhe beträgt bei 2) a) (Existenzgründung) 60 % der Netto-Investitionssumme, höchstens 3.900 €.
- b) Die Förderhöhe bei den unter 2) b) und c) genannten Anlässen (Ausweitung des Produktionsprogramms und Betriebsverlagerung) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.
- c) Die Höhe des zu versteuernden Einkommens richtet sich nach geltendem Steuerrecht und ist durch Steuerbescheid oder durch andere geeignete Unterlagen zu belegen.

Zu versteuerndes Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers	Fördersatz %	Förderhöchstbetrag
bis 13.000, €	60	3.900,€
bis 19.500, €	50	3.250,€
bis 26.000, €	40	2.600,€
bis 32.500, €	30	1.950,€
ab 32.500, €		

5) Werkstattgemeinschaft

- a) Jede/Jeder in einer Werkstattgemeinschaft arbeitende Kunsthandwerkerin/Kunsthandwerker hat grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Danner-Stiftung einen gesonderten Antrag auf einen Investitionszuschuss zu stellen. Somit wird der Antrag einer Werkstattgemeinschaft, die sich aus zwei oder mehr Kunsthandwerkerinnen/Kunsthandwerkern zusammensetzt, entsprechend wie zwei oder mehr Förderfälle behandelt.
- b) Die Anträge von Kunsthandwerkerinnen/Kunsthandwerkern einer Werkstattgemeinschaft dürfen sich nicht auf dieselben Gegenstände beziehen.
- c) Werkstattgemeinschaften, die als juristische Person bzw. in Form einer Gesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH) betrieben werden, werden als **ein** Antragsteller behandelt.

6) Notwendige Antragsunterlagen

- a) formloser Antrag
- b) Bestätigung der Meldebehörde, dass sich der Wohn- oder Werkstattsitz der Antragstellerin/des Antragstellers seit mindestens fünf Jahren in Bayern befindet und diese/dieser Deutsche/Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist
- c) Lebenslauf mit beruflichem Werdegang
- d) Zeugniskopien der einschlägigen kunsthandwerklichen Abschlüsse

- e) Referenzen/Empfehlungen zu herausragenden kunsthandwerklichen Leistungen (falls vorhanden)
- f) Einreichung von Arbeitsproben (in Form von Bildmaterial)
- g) Genaue Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:
 - Erklärung zum persönlichen Vermögen
 - Darlegung der finanziellen Situation mit einschlägigen Belegen (Einkommens- und Umsatzsteuerbescheide der letzten beiden Jahre bzw. Kopie der Steuererklärung des letzten Jahres, BAföG-Bescheid, Stipendienzusagen o. ä.).
 - Einkommens- und Umsatzerwartungen
- h) Art und Höhe der beabsichtigten Investitionen (bitte unbedingt **genaue** Investitionsliste möglichst mit Kostenvoranschlägen beifügen)
- i) Finanzierungsplan, der Aussagen darüber macht, wie die geplanten Investitionen finanziert werden sollen, in welcher Höhe Eigenmittel und mögliche weitere Fremdfinanzierungen eingebracht werden
- j) Bankverbindung
- k) Einverständniserklärung, dass die förderrelevanten Daten für interne Zwecke elektronisch gespeichert werden dürfen
- I) Einverständniserklärung, dass der Name der Antragstellerin/des Antragstellers und die Förderhöhe im Tätigkeitsbericht der Danner-Stiftung veröffentlicht werden dürfen

7) Fristen und weitere Antragsanforderungen

Um zeitnah bearbeitet und entschieden werden zu können, müssen Förderanträge jeweils bis spätestens Ende Februar, Mai, August bzw. November eines Jahres in der Geschäftsstelle der Danner-Stiftung eingegangen sein. Die Antragsunterlagen sind auf Papier und einem Speichermedium (CD oder USB-Stick) ausschließlich per Post (bitte Texte/Listen nur in Form von Word- bzw. Excel-Dateien, keine PDF) bis zum jeweiligen Monatsende einzureichen.

Stand: Januar 2023